

## Zusatzbestimmungen

zu der Satzung der GEWERKSCHAFT DER POLIZEI für den Landesbezirk  
Berlin in der Fassung vom 04. April 2014

|       |   |            |
|-------|---|------------|
| I.    | Mitgliedschaft  | § 1        |
| II.   | Sozialeinrichtungen   | § 2        |
| III.  | Aufbau und Gliederung des Landesbezirks Berlin                  | §§ 3 -13   |
| IV.   | Kommissionen, Fachausschüsse, Fachgruppen und<br>Arbeitsgruppen | §§ 14 - 22 |
| V.    | Bezirksgruppen  | § 23       |
| VI.   | Junge Gruppe  | §§ 24 - 31 |
| VII.  | Senioren  | §§ 32 - 36 |
| VIII. | Frauen  | § 37       |
| IX.   | Allgemeines   | §§ 38 - 41 |

### I. Mitgliedschaft

#### § 1 Mitgliedschaft und fördernde Mitgliedschaft

- (1) Die Bestimmungen der Satzung der GdP über die Mitgliedschaft §§ 4 - 8 bleiben unberührt. Mitglied können alle Beschäftigten und ehemals Beschäftigten werden, die in Sicherheits- und Ordnungsbereichen des öffentlichen Dienstes tätig sind oder waren.
- (2) Daneben besteht auch die Möglichkeit, im Landesbezirk Berlin förderndes Mitglied zu werden. Personen, die die Zielsetzung und die Aufgabenstellung der GEWERKSCHAFT DER POLIZEI unterstützen wollen und nicht im aktiven Polizeidienst stehen, können fördernde Mitglieder werden. Sie haben dazu zwei ordentliche Mitglieder als Bürgen beizubringen.  
Die Aufnahme als förderndes Mitglied ist von der Zustimmung des Landesbezirksvorstandes abhängig. Das fördernde Mitglied kann die Beitragshöhe innerhalb der Beitragsgruppen selbst bestimmen, jedoch ist der Mindestbetrag für Mitglieder zu zahlen.  
Die Überleitung einer ordentlichen Mitgliedschaft in eine fördernde Mitgliedschaft ist nicht zulässig. Fördernde Mitglieder können an Versammlungen der GdP teilnehmen. Ein Anspruch auf Leistungen der GdP besteht für fördernde Mitglieder nicht. Eine Kündigung der fördernden Mitgliedschaft kann jederzeit von beiden Seiten zum Monatsende erfolgen.

## II. Sozialeinrichtungen

### 3. Sozialeinrichtungen der GdP

Der Sozialeinrichtung der GdP gehören alle Mitglieder und fördernde Mitglieder an, die den Landesbezirk Berlin durch Beiträge oder sonstige Zuwendungen in der Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben unterstützen.

## III. Aufbau und Gliederung des Landesbezirks Berlin

### § 3 Aufbau des Landesbezirks Berlin

Der Landesbezirk Berlin besteht aus 11 Bezirksgruppen:

- a) Polizeidirektion 1 (Nord)
- b) Polizeidirektion 2 (West)
- c) Polizeidirektion 3 (City)
- d) Polizeidirektion 4 (Südwest)
- e) Polizeidirektion 5 (Süd)
- f) Polizeidirektion 6 (Ost)
- g) Landeskriminalamt (LKA)
- h) Direktion Zentrale Aufgaben (ZA)
- i) Zentrale Service Einheit und Stab PPr (ZSE)
- j) Berufsfeuerwehr
- k) Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO)

### § 4 Organe des Landesbezirks Berlin

(1) Organe des Landesbezirks Berlin sind:

- a) der Delegiertentag
- b) der Gewerkschaftsbeirat
- c) der Landesbezirksvorstand
- d) der Geschäftsführende Landesbezirksvorstand
- e) der Landeskontrollausschuss

(2) Die Mitglieder aller Organe werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

## § 5 Delegiertentag

Der Delegiertentag ist das höchste Organ des Landesbezirks. Er findet alle vier Jahre statt. Die Einberufung des ordentlichen Delegiertentages erfolgt durch den Geschäftsführenden Landesbezirksvorstand.

Jedes Gewerkschaftsmitglied hat Anwesenheitsrecht.

## § 6 Zusammensetzung des Delegiertentages

- (1) Der Delegiertentag setzt sich aus einem Prozent der Mitglieder zusammen. Die Verteilung der Mandate auf die Bezirksgruppe wird nach d'Hondt errechnet. Maßgebend für die Berechnung der Zahl der Mandate sind die Mitgliedszahlen des 3. Quartals des dem Delegiertentag vorhergehenden Jahres. Jede Bezirksgruppe erhält jedoch mindestens 4 Mandate; dadurch können Überhangmandate möglich werden. Die Gesamtzahl der gem. Sätze 1 bis 4 gewählten Delegierten sind die Stimmberechtigten. Minderheiten § 24 der Wahlordnung sind in der Anzahl der Delegierten enthalten.
- (2) Neben dem Landesbezirksvorstand nehmen an dem Delegiertentag, sofern sie nicht ordentliche Delegierte sind, mit beratender Stimme teil:
  - a) der Landeskontrollausschuss
  - b) der/die Landeskassenprüfer/innen
  - c) der/die Landesschriftleiter/innen
  - d) der/die Gewerkschaftsgeschäftsführer/in und die Gewerkschaftssekretäre/innen
  - e) die Geschäftsführer/innen der Polizeisozialwerk GmbH Landesbezirk Berlin
- (3) Die Delegierten sind mindestens vier Wochen vor dem Delegiertentag unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einzuladen. Stimmberechtigt sind die Delegierten.
- (4) Der ordnungsgemäß einberufene Delegiertentag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten nach vorangegangener ordnungsgemäßer Einladung anwesend sind.
- (5) Ist ein/e Delegierter/e verhindert, ist ein/e gewählter/e Ersatzdelegierter/e der betroffenen Bezirksgruppen zu entsenden. Gründe für die Verhinderung sowie die Nachfolge bzw. Stellvertretung sind dem Landesbezirksvorstand unverzüglich mitzuteilen.

- (6) Aus den anwesenden Teilnehmern/innen wählt der Delegiertentag den/die Tagungsleiter/in und die übrige Verhandlungsleitung. Der Landesbezirksvorstand hat ein Vorschlagsrecht.
- (7) Der Delegiertentag gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Über den Delegiertentag ist eine Niederschrift zu fertigen.

## § 7 Aufgaben des Delegiertentages

Zu den Aufgaben des Delegiertentages gehören:

- a) Entgegennahme der Geschäftsberichte des Landesbezirksvorstandes und des Landeskontrollausschusses
- b) Genehmigung des Jahresabschlusses
- c) Entlastung des Landesbezirksvorstandes
- d) Beschlussfassung über Satzungsfragen des Landesbezirks
- e) Beschlussfassung über die Neubildung von Bezirksgruppen
- f) Wahl des Geschäftsführenden Landesbezirksvorstandes
- g) Wahl der Landeskassenprüfer/innen
- h) Wahl der Kommissionen
- i) Wahl der Kongressdelegierten
- j) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- k) Beratung und Beschlussfassung über weitere Anträge und Entschlüsse

## § 8 Außerordentlicher Delegiertentag

- (1) Ein außerordentlicher Delegiertentag ist unverzüglich einzuberufen
  - a) auf Beschluss des Gewerkschaftsbeirates mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder,  
oder
  - b) auf Antrag von zwei Dritteln der Bezirksgruppen
- (2) Zu einem außerordentlichen Delegiertentag werden die zum vorausgegangenen Delegiertentag gewählten Delegierten entsandt.
- (3) Ist ein/eine Delegierter/e verhindert, ist ein/eine gewählter/e Ersatzdelegierter/e der betroffenen Bezirksgruppen zu entsenden. Gründe für die Verhinderung sowie die Nachfolge bzw. Stellvertretung sind dem Landesbezirksvorstand unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung darf nur der Antragsgrund sein. Im Übrigen gilt § 6 entsprechend.

## § 9 Gewerkschaftsbeirat

- (1) Der Gewerkschaftsbeirat ist das höchste Organ zwischen den Delegiertentagen.
- (2) Der Gewerkschaftsbeirat besteht aus
  - a) dem Landesbezirksvorstand
  - b) den Bezirksgruppen je ein Teilnehmer pro angegangene 500 Mitglieder zustehende und von ihnen benannten Mitgliedern, im Falle der Verhinderung ihrer Vertreter/innen
  - c) je ein/e Vertreter/in des/der FA Behinderte, FA VB, FG EE, FG PV, FG PAngVD, FG WSP, AK HWR
  - d) einem/er Tarifbeschäftigten, der vom Fachausschuss Tarif- und Sozialrecht in den Gewerkschaftsbeirat gewählt wurde.
  - e) Neben dem Landesbezirksvorstand nehmen an der Gewerkschaftsbeiratssitzung, sofern sie nicht bereits Mitglieder des Beirates sind, mit beratender Stimme teil:
    1. der Landeskontrollausschuss
    2. der/die Landeskassenprüfer/innen
    3. der/die Landesschriftleiter/innen
    4. der/die Gewerkschaftsgeschäftsführer/in und die Gewerkschaftssekretäre/innen
- (3) Den Vorsitz im Gewerkschaftsbeirat führt der/die Landesvorsitzende oder einer/e seiner/ihrer Vertreter/innen. Er/sie hat den Gewerkschaftsbeirat bei Bedarf oder auf Antrag von zwei Dritteln der Bezirksgruppen einzuberufen.
- (4) Der Gewerkschaftsbeirat entscheidet vorbehaltlich der späteren Entscheidung des Delegiertentages in allen Angelegenheiten § 7 mit Ausnahme von § 7 Buchst. b, d und j.

## § 10 Landesbezirksvorstand

- (1) Der Landesbezirksvorstand besteht aus:
  - a) dem Geschäftsführenden Landesbezirksvorstand
  - b) dem/der Vorsitzenden oder Stellvertreter/in
    - der Bezirksgruppe
    - der JUNGEN GRUPPE
    - des Vorstandes der Senioren/innen (Berlin)
    - des Vorstandes der Frauengruppe (Berlin)
  - c) dem/der Vorsitzenden oder dem/der Vertreter/in des Fachausschusses Tarif- und Sozialrecht.
- (2) der Landesbezirksvorstand leitet den Landesbezirk nach den Bestimmungen der Satzung einschließlich der Zusatzbestimmungen und den Beschlüssen des Delegiertentages.
- (3) Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
  - a) Er vertritt die GEWERKSCHAFT DER POLIZEI gegenüber den Organen und Behörden des Landes Berlin.
  - b) Er kann dem Geschäftsführenden Landesbezirksvorstand Aufträge übertragen und überwacht dessen Tätigkeit.
  - c) Er beschließt über Anlage und Verwendung des Vermögens des Landesbezirks. Diese Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit mit der Stimme des/der Landesbezirkskassierers/in. Beschließt der Landesbezirksvorstand gegen die Stimme des/der Landesbezirkskassierers/in, bedarf es einer Zweidrittelmehrheit.
  - d) Er beschließt die Jahresabschlüsse und Haushaltspläne, soweit keine Zuständigkeit des Delegiertentages (§ 7 b und j) gegeben ist, und gibt sich eine Kassenordnung.
  - e) Er benennt das Mitglied für den Kontrollausschuss Bund.
  - f) Er setzt sich für die Qualifikation der Vertrauensleute in den Bezirksgruppen ein.
  - g) Er genehmigt Titelüberschreitungen
  - h) Der LBV kann in Angelegenheiten des § 7 Buchst. D bei Änderungen im Aufbau von Behörden oder der Mitgliederstruktur bis zur endgültigen Änderung der Zusatzbestimmungen durch den Delegiertentag Anzahl, Namen und Strukturen der Bezirksgruppen ändern.
- (4) Der Landesbezirksvorstand ist dem Delegiertentag für seine Arbeit verantwortlich. Er erstattet durch den/die Landesbezirksvorsitzenden/e den Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit des Landesbezirksvorstandes sowie über das gesamte wesentliche Geschehen der Gewerkschaft.
- (5) der Landesbezirksvorstand tritt in der Regel einmal monatlich zusammen.

## § 11 Geschäftsführender Landesbezirksvorstand

- (1) Der Geschäftsführende Landesbezirksvorstand besteht aus:
  - a) dem/der Landesbezirksvorsitzenden
  - b) den 4 stellvertretenden Landesbezirksvorsitzenden, davon ein/e Tarifbeschäftigter/e
  - c) dem für Finanzen verantwortlichen Mitglied (dem/der Landeskassierer/in)
  - d) den für die Protokollführung zuständigen Mitglied (dem/der Schriftführer/in)
  - e) 4 weiteren Mitgliedern, davon eines stellvertretend für das für Finanzen zuständige Mitglied und eines stellvertretend für das für Protokollführung zuständige Mitglied
- (2) Die Mitglieder nach dem Buchstaben a, c und d bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Der Delegiertentag wählt die Mitglieder des Geschäftsführenden Landesbezirksvorstandes gemäß § 18 der Satzung der Gewerkschaft der Polizei.
- (4) Der Geschäftsführende Landesbezirksvorstand führt die Geschäfte und nimmt die ihm vom Delegiertentag oder vom Landesbezirksvorstand übertragenen Aufgaben wahr. Er verfügt über Einnahmen und Ausgaben im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes und hat alljährlich dem Landesbezirksvorstand einen von ihm unterzeichneten Jahresabschluss vorzulegen. GLBV-Mitglieder haben das Recht, an allen Sitzungen von GdP-Gremien teilzunehmen. Für die Teilnahme an Sitzungen des LKonA gilt nur § 12 (9).
- (5) Er hat dem Landesbezirksvorstand auf dessen Sitzung über seine Tätigkeit zu berichten.
- (6) Ein Mitglied des Geschäftsführenden Landesbezirksvorstandes muss zurücktreten, wenn ihm durch einen mit Zweidrittelmehrheit herbei geführten Beschluss des Delegiertentages das Misstrauen ausgesprochen wird. Richtet sich das Misstrauen gegen fünf oder mehr Mitglieder des Geschäftsführenden Landesbezirksvorstandes, so muss dieser insgesamt zurücktreten.
- (7) Eine Neu- bzw. Nachwahl hat auf dem gleichen Delegiertentag zu erfolgen.

## § 12 Landeskrollausschuss (LKonA)

- (1) Der Landeskrollausschuss besteht aus je einem Mitglied jeder Bezirksgruppe. Die Bezirksgruppen nominieren auf dem Delegiertentag ein Mitglied sowie für den Verhinderungsfall einen/e ständigen/e Vertreter/in. Ein Wechsel ist zwischen den Delegiertentagen nur in Ausnahmefällen möglich.
- (2) Mitglieder des Landeskrollausschusses dürfen keinem Organ der Gewerkschaft der Polizei (§ 4 Buchstabe b bis d) auf Landesebene angehören.
- (3) Der Landeskrollausschuss wählt aus seiner Mitte einen/e Vorsitzende/n, eine/n Vertreter/in und eine/n Protokollführer/in.
- (4) Der Landeskrollausschuss ist zuständig für:
  - a) die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Beschlüsse des Delegiertentages und der satzungsgemäßen Arbeit der Organe (§ 4 Buchstabe b bis d).
  - b) Beschwerden über Organe (§ 4 Buchstabe b bis d).
  - c) die Kontrolle über die rechnerisch richtige und wirtschaftlich zweckmäßige Verwendung des Gewerkschaftsvermögens im Interesse der Gewerkschaft der Polizei.
- (5) Zur Durchführung seiner Aufgaben sind dem Landeskrollausschuss die notwendigen Unterlagen auf Anforderung durch den Geschäftsführenden Landesbezirksvorstand zugänglich zu machen.
- (6) Der/Die Vorsitzende des Landeskrollausschusses oder sein/e Stellvertreter/in oder bei deren Verhinderung ein zu bestimmendes Mitglied sind berechtigt, an den Sitzungen der Organe der Gewerkschaft der Polizei teilzunehmen.
- (7) Eingehende Beschwerden (Abs. 4 Buchstabe b) werden von drei zu wählenden Mitgliedern des Landeskrollausschusses vorgeprüft. Kommt mindestens eines der drei Mitglieder zu dem Ergebnis, dass die Beschwerde nicht völlig unberechtigt ist, muss sich der Landeskrollausschuss in seiner nächsten Sitzung damit beschäftigen. Vorher ist die beteiligte Bezirksgruppe zu hören.
- (8) Der Landeskrollausschuss ist dem Delegiertentag für seine Arbeit verantwortlich. Er erstattet durch seine/n Vorsitzende/n den Rechenschaftsbericht. Der Bericht muss den Delegierten mindestens vier Wochen vor Beginn des Delegiertentages schriftlich vorliegen.
- (9) Die Sitzungen des Landeskrollausschusses finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie werden durch seine/n Vorsitzende/n einberufen. Auf Antrag des Landeskrollausschusses nimmt ein Mitglied des Geschäftsführenden Landesbezirksvorstandes an einer Sitzung teil.



## § 13 Landesbezirkskassenprüfer

- (1) Zur Kontrolle über die rechnerisch richtige und wirtschaftlich zweckmäßige Verwendung des Gewerkschaftsvermögens wählt der Delegiertentag fünf Landeskassenprüfer/innen. Die Landeskassenprüfer/innen haben ihre Aufgabe durch regelmäßige und unvermutete Kassenprüfungen wahrzunehmen. Mindestens halbjährlich muss eine Kassenprüfung vorgenommen werden. Die Kassenprüfberichte sind dem Landesbezirksvorstand und dem Vorsitzenden des LKonA zuzuleiten.
- (2) Die Wahl der Landeskassenprüfer/innen durch den Delegiertentag erfolgt für vier Jahre.
- (3) Die einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Landeskassenprüfer/innen dürfen weder dem Landesbezirksvorstand noch dem Gewerkschaftsbeirat angehören.

## IV. Kommissionen, Fachausschüsse, Fachgruppen und Arbeitsgruppen

### § 14 Kommissionen

- (1) Die nachstehend aufgeführten Kommissionen bestehen aus je 7 Mitgliedern, die auf dem Delegiertentag gewählt werden:
  - a) Rechtsschutzkommission und
  - b) Unterstützungskommission
- (2) Die Vorstände der Kommissionen bestehen aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in, dem/der Schriftführer/in und dem/der Stellvertreter/in.
- (3) Die Kommissionen werden auf dem Delegiertentag nach ihrer Wahl von einem Mitglied des GLBV konstituiert.
- (4) Die Arbeit der Rechtsschutzkommission wird durch die Rechtsschutzordnung der GEWERKSCHAFT DER POLIZEI und die Ausführungsbestimmungen des Landesbezirks Berlin geregelt.

### § 15 Große Tarifkommission Berlin (GTK B) / Beamtenkommission

- (1) Die Große Tarifkommission Berlin (GTK B) setzt sich abweichend vom §22 Abs. 2 der Bundessatzung aus dem Geschäftsführenden Landesbezirksvorstand (GLBV) und je 2 Tarifbeschäftigten der Bezirksgruppen zusammen. Bezirksgruppen mit mehr als 500 Mitgliedern aus dem Tarifbereich sind für jeweils weitere angebrochene 500 mit einem zusätzlichen Mitglied vertreten.
- (2) Beamtenkommission

Für die Bearbeitung, Vorbereitung und Verhandlungen/Beteiligungen auf der Ebene des Landes Berlin zur Beamten-, Versorgungs- und Beihilfeproblematik wird eine Beamtenkommission gebildet.

Die Beamtenkommission setzt sich aus dem Geschäftsführenden Landesbezirksvorstand und je 2 Mitglieder je Bezirksgruppe zusammen. (Mitglieder des FA Beamten-, Besoldungs- und Versorgungsrecht können als Mitglied durch die Bezirksgruppe auch für die Beamtenkommission gemeldet werden)

Vorsitzender der Beamtenkommission ist der Landesbezirksvorsitzende. Daneben wählt die Beamtenkommission einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer aus dem Kreis der Mitglieder.

Die Sitzungen der Beamtenkommission finden nach Bedarf statt. Sie werden durch den Landesbezirksvorsitzenden einberufen.

Zur Erledigung der anfallenden Arbeiten kann die Beamtenkommission einen Arbeitsvorstand bilden. Die Einberufung des Arbeitsvorstandes erfolgt durch das für beamtenpolitische Arbeit zuständige GLBV-Mitglied.

Der LBV beschließt den Zeitpunkt der erstmaligen Einsetzung und Benennung der Mitglieder in die Beamtenkommission Berlin.

#### § 16 Fachausschüsse (FA) und Fachgruppen (FG)

- (1) Der Landesbezirksvorstand bestellt FA und FG für die verschiedenen Sparten seiner Organisationsstruktur als Hilfsorgane. Die benannten Mitglieder für den FA Arbeits- und Sozialrecht müssen durch die BezGr gewählt worden sein.  
Den Bezirksgruppen steht für die Benennung der Mitglieder der FA und FG und für die Besetzung der Kommissionen ein Vorschlagsrecht zu. Verzichtet eine Bezirksgruppe ganz oder teilweise auf ihr Vorschlagsrecht, kann dieses Recht durch eine andere Bezirksgruppe wahrgenommen werden. Wird für einen Fachausschuss oder eine Fachgruppe keine Frau benannt, ist dem Fachausschuss Frauen ein Vorschlagsrecht entsprechend dem Frauenförderplan einzuräumen.  
Die Bezirksgruppen haben ihre Vertreter(innen) für die FA und FG zu wählen. Nach der Benennung durch die Bezirksgruppen konstituiert rechtzeitig vor dem Delegiertentag das zuständige GLBV-Mitglied die FA und FG mit der Wahl eines Vorstandes. Die Vorstände bestehen aus einer/m Vorsitzenden, einem/r Vertreter/in, einem/r Schriftführer/in und einem/r stellv. Schriftführer/in. Die FA/FG bilden einen Arbeitsausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, der für kurzfristige Entscheidungen dem GLBV/LBV beratend zur Seite steht. Die Mitglieder der FA/FG sind über diese Entscheidungen umgehend zu informieren.
- (2) Die Arbeitsergebnisse der FA und FG werden nach Bearbeitung durch den GLBV den Bezirksgruppen zur Kenntnis gegeben und, wenn erforderlich, in einer Sitzung des LBV behandelt.
- (3) Die FA und FG erarbeiten eigene oder übertragene Themen und können sich sach- und fachkundige Kollegen / Kolleginnen für ihre Arbeit heranziehen.
- (4) Bei übertragenen Themen werden den FA und FG die erforderlichen Unterlagen durch den GLBV zur Verfügung gestellt.
- (5) Das zuständige GLBV-Mitglied informiert die FA und FG in deren nächster Sitzung über die Ablehnung, Änderung bzw. Umsetzung der Arbeitsergebnisse. Dies kann auch schriftlich erfolgen.

- (6) Die Einladung von Sachverständigen oder Referenten, die Kosten verursachen, ist nur bei rechtzeitiger, vorheriger Beantragung und nach Zustimmung des GLBV möglich.

## § 17 Fachausschüsse

FA bearbeiten Sachgebiete oder befassen sich mit Angelegenheiten von Beschäftigtengruppen. Nachstehende FA setzen sich aus mindestens 5 (ausgenommen Tarifrecht) und höchstens siehe Klammervermerke a - l Mitgliedern zusammen:

### a) Tarif- und Sozialrecht

Der FA Tarif- und Sozialrecht setzt sich aus den gewählten Vertretern der Bezirksgruppen zusammen. Je Bezirksgruppe sind zwei Mitglieder, BezGr LABO vier (davon ein/e Ordnungsamtsvertreter/in und ein/e Vertreter/in der Bürgerämter) zu wählen. Der Landesbezirksvorsitzende/die Landesbezirksvorsitzenden sind Mitglied des FA.

- b) Kriminalitätsbekämpfung (BezGr LKA 6, BezGr 1 - 6, ZSE je 2, AK HWR 1 Mitglied)
- c) Beamten-, Besoldungs- und Versorgungsrecht
- d) Behinderte
- e) Technik, Verkehr und Neue Technologien
- f) Satzung und Organisation
- g) Arbeitsschutz  
(Buchstabe d - h je BezGr 1 Mitglied)
- h) Aus- und Fortbildung (Besetzung ZSE 5, BezGr je 1 Mitglied)

## § 18 Fachgruppen

FG befassen sich mit dienststellen- bzw. dienstzweigspezifischen Angelegenheiten.

Nachstehende FG setzen sich aus mindestens 5 und höchstens siehe Klammervermerke a - e Mitgliedern zusammen:

- a) Einsatzeinheiten (FG EE) (je Einsatzhundertschaft, Direktionshundertschaft und TEE 1 Mitglied)
- b) Verwaltung (BezGr LABO und ZSE je 3, alle anderen BezGr 1 Mitglied)
- c) Polizeiangehörige im Vollzugsdienst  
(BezGr ZA 10 Mitglieder, BezGr 1 – 6, ZSE und LKA je 1 Mitglied)
- d) Wasserschutzpolizei  
(BezGr ZA 11 Mitglieder)
- e) Fachgruppe Abschnitte  
(BezGr 1 - 6 je 2 Mitglieder)
- f) Fachgruppe „Bürgernahe Dienstleistungen“  
(pro Bezirk 2, LABO 4 Mitglieder)

## § 19 Arbeitskreis HWR

Der Arbeitskreis Fachhochschule setzt sich aus interessierten Mitgliedern zusammen, die an der HWR studieren oder studiert haben.

## § 20 Sitzungen

- (1) Zu den Sitzungen lädt die Geschäftsstelle des Landesbezirks auf Antrag des amtierenden Vorsitzenden in Absprache mit dem zuständigen GLBV-Mitglied ein.
- (2) Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das der Geschäftsstelle zugesandt wird.
- (3) Der Landesjugendvorstand kann, sofern er nicht bereits in den FA und FG ein Mitglied hat, je einen Vertreter entsenden.
- (4) Die FA und FG können dem Vertreter der JUNGEN GRUPPE das Stimmrecht per Beschluss zuerkennen.
- (5) Die für die FA und FG zuständigen GLBV-Mitglieder unterrichten einmal im Jahr den LBV über die Arbeit.

## § 21 Arbeitsgruppen

Zur Erledigung spezieller Angelegenheiten können Arbeitsgruppen gebildet werden. Die Mitglieder und deren Anzahl werden vom GLBV oder LBV festgelegt. Sprecher der Arbeitsgruppen ist das zuständige GLBV-Mitglied.

Ständige Arbeitsgruppen sind:

- a) Bildungsarbeit
- b) Werbung
- c) Wahlvorbereitung
- d) Wahlauswertung

## § 22 Pressearbeit

Der GLBV bestellt einen/eine Landesschriftleiter/in und 2 Vertreter/innen und 2 Beisitzer/innen, die in einer Sitzung des LBV bestätigt werden müssen.

## V. Bezirksgruppen

### § 23 Aufbau und Arbeit der Bezirksgruppen

- (1) Die Mitglieder der Bezirksgruppen wählen Delegierte (§ 6 Abs. 1). Im Falle der Verhinderung von ordentlichen Delegierten übernehmen, in der Reihenfolge des Wahlergebnisses Ersatzdelegierte das Mandat auf dem Delegiertentag.  
Die ordentlichen Delegierten bilden den Bezirksgruppenvorstandes.

Im Falle der Verhinderung von Bezirksgruppenvorstandsmitgliedern müssen in der Reihenfolge des Wahlergebnisses weitere Mitglieder zur Abhaltung einer ordentlichen Vorstandssitzung nachgeladen werden. Sie sind dann stimmberechtigt.

Der Bezirksgruppenvorstand kann einen geschäftsführenden Vorstand, der aus mindestens 6, höchstens 12 Mitgliedern besteht wählen.

Zu wählend sind:

- 1) Bezirksgruppenvorsitzende/r
- 2) Stellvertretende/r Bezirksgruppenvorsitzende
- 3) Kassierer/in,
- 4) Stellvertretende/r Kassierer/in,
- 5) Schriftführer/in,
- 6) Stellvertretende/r Schriftführer/in,
- 7) Bei Bedarf können bis zu 3 Stellvertretende Vorsitzende sowie Beisitzer/innen hinzu gewählt werden.

Jede Bezirksgruppe setzt eine/einen Beauftragte(n) für folgende Aufgabenbereiche ein:

- Mitglieder der Jungen Gruppe
- Mitgliederwerbung
- Bildung

Der Bezirksgruppenvorstand wählt drei Bezirkskassenprüfer zur Kontrolle über die rechnerisch richtige und wirtschaftlich zweckmäßige Verwendung des Gewerkschaftsvermögens, die nicht Mitglieder des Bezirksgruppenvorstandes sein dürfen. Die Bezirksgruppenkassenprüfer/innen haben ihre Aufgabe durch regelmäßige und unvermutete Kassenprüfungen wahrzunehmen. Mindestens halbjährlich muss eine Kassenprüfung vorgenommen werden. Die Kassenprüfberichte sind dem Landesbezirk und dem Bezirksgruppenvorstand zuzuleiten.“

- (2) Der Bezirksgruppenvorstand hat die Aufgabe, die Gewerkschaftsarbeit seines Wirkungskreises nach den Richtlinien des Landesbezirksvorstandes zu organisieren und zu leisten.
- (3) Der Bezirksgruppenvorstand hat vor Ablauf der Wahlperiode der Mitgliederversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeit und die Kassenlage der Bezirksgruppe zu erstatten. Außerdem ist von den Bezirksgruppenkassenprüfern/innen ein Revisionsbericht vorzulegen.

- (4) Der Bezirksgruppenvorstand setzt Dienststellenvertrauensleute ein, um eine einwandfreie Betreuung der Mitglieder zu gewährleisten.

Die Vertrauensleute leisten eine unverzichtbare Arbeit vor Ort.

- (5) In den Bezirksgruppen können Arbeitsgruppen gebildet werden.
- (6) Weder Bezirksgruppenvorstand noch die Delegierten der Bezirksgruppe sind berechtigt, die Gewerkschaft oder den Landesbezirk rechtsgeschäftlich zu verpflichten.
- (7) Die Bezirksgruppen können sich zur Durchführung ihrer Arbeit eine eigene Geschäftsordnung geben.

## § 24 Aufbau und Arbeit der Kreisgruppen

(1) Die Kreisgruppen können sich einen Kreisgruppenvorstand (KGrV) im Rahmen einer Mitgliederversammlung wählen (Vorsitzende/Vorsitzender, Vertreterin/Vertreter, Schriftführerin/Schriftführer, Kassiererin/Kassierer). Die Wahlperiode des KGrV endet mit der Wahlperiode des BezGrV.

(2) Der KGrV tagt mindestens einmal jährlich und führt mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung durch, in der er über seine Arbeit berichtet. Die Mitglieder des BezGrV haben ein Teilnahmerecht. Die Einladungen mit Tagesordnungen sowie die Sitzungsprotokolle sind dem BezGrV zeitgerecht vorzulegen.

(3) Der KGrV hat die Aufgabe, die Gewerkschaftsarbeit seines Wirkungskreises nach den Richtlinien des Landesbezirksvorstandes zu organisieren und zu leisten.

(4) Der KGrV hat vor Ablauf der Wahlperiode der Bezirksgruppenkassiererin/dem Bezirksgruppenkassierer die Verwendung der ihr/ihm zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach der jeweils geltenden Kassenordnung nachzuweisen. Die Finanzaufweisung erfolgt durch die BezGr.

(5) Der KGrV setzt Dienststellen-Vertrauensleute ein, um eine einwandfreie Betreuung der Mitglieder zu gewährleisten.

(6) Der KGrV ist nicht berechtigt, die Gewerkschaft oder den Landesbezirk rechtsgeschäftlich zu verpflichten.

(7) Die KGr können sich zur Durchführung ihrer Arbeit eine eigene Geschäftsordnung geben.

### **Aufgaben der Kreisgruppen**

(8) Die KGr betreuen und werben Mitglieder.

(9) Die KGrV vertreten in enger Abstimmung mit dem BezGrV und dem LBV die GdP und ihre Mitglieder gegenüber den Dienststellen sowie natürlichen und juristischen Personen innerhalb ihrer Bereiche.

## VI. Junge Gruppe

### § 25 Name, Sitz und Zweck

- (1) Zur Förderung der Jugendarbeit besteht in der GEWERKSCHAFT DER POLIZEI, Landesbezirk Berlin, eine selbstständige gewerkschaftliche Jugendorganisation. Sie trägt den Namen „JUNGE GRUPPE.“
- (2) Sitz: Am Ort der Geschäftsstelle der GdP.

### § 26 Aufgaben und Ziele

- (1) Als Jugendorganisation mit dem Ziel der Förderung der Jugendarbeit vertritt die JUNGE GRUPPE im Rahmen der GdP-Satzung die besonderen Belange ihrer Mitglieder.
- (2) Sie bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und leistet im Rahmen der Jugendarbeit ihren Beitrag zur Entwicklung der Gesellschaft im demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Ihre Arbeit schließt parteipolitische und konfessionelle Zielsetzungen aus. Sie pflegt die Gemeinschaft der jungen Staatsbürger im Polizeiberuf. Sie leistet jugendpflegerische, staatsbürgerlich bildende und berufsfördernde Arbeit.
- (3) Durch Begegnungen junger Menschen auf nationaler und internationaler Ebene erschließt die JUNGE GRUPPE den Blick ihrer Mitglieder für die Umwelt.
- (4) Ziel der JUNGEN GRUPPE ist ferner die Unterstützung der Gesamtorganisation bei der Heranbildung gewerkschaftlichen Funktionärsnachwuchses.

### § 27 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder der GEWERKSCHAFT DER POLIZEI bis zum einschließlich 30. Lebensjahr bilden die JUNGE GRUPPE.
- (2) Die Funktionsträger der JUNGEN GRUPPE unterliegen dieser Altersbeschränkung nicht. Sie sollten bei ihrer Wahl nicht älter als 30 Jahre sein.

## § 28 Organe der Jungen Gruppe

- a) Landesjugendkonferenz
- b) Landesjugendvorstand
- c) Landesjugendkontrollausschuss

## § 29 Landesjugendkonferenz

- (1) Die Landesjugendkonferenz ist das oberste Organ der JUNGEN GRUPPE. Sie findet alle zwei Jahre statt, im Jahr des Landesdelegiertentages so rechtzeitig, dass Anträge termingerecht eingereicht werden können. Sie sollten im Jahr der Jugendvertreterwahlen stattfinden.
- (2) Die Landesjugendkonferenz setzt sich aus den von den Bezirksgruppen mit Beschluss des Bezirksgruppenvorstandes oder der Jugendversammlung der Bezirksgruppe entsandten vierzig (40) Delegierten, dem Landesjugendvorstand und dem Landesjugendkontrollausschuss zusammen. Gastdelegierte haben Rederecht. Die Bezirksgruppenvorstände berufen die Jugendversammlungen ein, die Delegierte für die jeweilige Bezirksgruppe benennen. Benennt die Jugendversammlung keine Delegierten, entsendet der Landesjugendvorstand für diesen Bereich Delegierte; diese müssen dann von der Landesjugendkonferenz bestätigt werden. Die Verteilung der Mandate erfolgt nach einem Schlüssel, den der Landesjugendvorstand nach dem Verhältnis der JUNGE GRUPPE Mitgliederzahlen (§ 26 Abs. 1) festsetzt.
- (3) Die Einberufung der Landesjugendkonferenz erfolgt durch den Landesjugendvorstand. Die Delegierten sind mindestens einen Monat vor der Landesjugendkonferenz unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einzuladen.
- (4) Eine außerordentliche Landesjugendkonferenz ist auf Beschluss des Landesjugendvorstandes mit Zweidrittelmehrheit einzuberufen.
- (5) Bei außerordentlichen Landesjugendkonferenzen gelten die Mandate der vorausgegangenen ordentlichen Landesjugendkonferenz weiter, es die denn, dass in der Zwischenzeit Neuwahlen in den bezirklichen Untergliederungen stattgefunden haben.
- (6) Für die Durchführung der Landesjugendkonferenz gelten im Übrigen in analoger Anwendung die Bestimmungen der Satzung sowie die Versammlungs- und Sitzungsordnung der Gewerkschaft der Polizei.



## § 30 Landesjugendvorstand

- (1) Der Landesjugendvorstand vertritt zwischen den Landesjugendkonferenzen die JUNGE GRUPPE.
- (2) Er setzt sich aus den von der Landesjugendkonferenz gewählten neun (9) Mitgliedern zusammen. Landesjugendvorsitzende/r, zwei (2) stellvertretende Landesjugendvorsitzende, das für Finanzen zuständige Mitglied (Kassierer/in), das für die Protokollführung zuständige Mitglied (Schriftführer/in) und vier (4) weitere Mitglieder, davon eines stellvertretend für das für Finanzen zuständige Mitglied.
- (3) Der Landesjugendvorstand bestimmt im Rahmen der GdP-Satzung und den von der Landesjugendkonferenz gefassten Beschlüsse die Richtlinien der JUNGEN GRUPPE-Arbeit. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse der Landesjugendkonferenz verantwortlich. Der Landesjugendvorstand führt die Geschäfte und nimmt die ihm von der Landesjugendkonferenz übertragenen Aufgaben wahr. Er ist gewerkschaftlich verantwortlich.
- (4) Der Landesjugendvorstand gibt sich eine/n Geschäftsordnung / Geschäftsverteilungsplan. Seine Sitzungen sind grundsätzlich gewerkschaftsöffentlich.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Landesjugendvorstandes zwischen zwei Landesjugendkonferenzen aus seinem Amt aus, so kann der Landesjugendvorstand im Rahmen seiner Aufgaben gem. § 29 Abs. 1 für diese Funktion ein nachfolgendes Mitglied wählen.

## § 31 Landesjugendkontrollausschuss

- (1) Der Landesjugendkontrollausschuss ist das Kontrollorgan der JUNGEN GRUPPE; er setzt sich aus drei (3) Mitgliedern, die von der Landesjugendkonferenz gewählt werden, zusammen. Er prüft die Kasse.
- (2) Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der/die Vertreter/Vertreterin hat Anwesenheitsrecht bei Sitzungen der JUNGEN GRUPPE.

## § 32 Gliederung

Die Landesjugendkonferenz, der Landesjugendvorstand und die Mitglieder können anlassbezogene oder feste Arbeitsgruppen bilden. Mitglieder nach § 26 Abs. 1 und 2 können in diesen Arbeitsgruppen mitwirken. Sie arbeiten dem Landesjugendvorstand zu. Die Mitglieder des Landesjugendvorstandes können an die AGS teilnehmen.

Der Landesjugendvorstand strebt die Bildung von folgenden festen Arbeitsgruppen an:

1. Veranstaltungen
2. Öffentlichkeitsarbeit
3. Einsatzeinheiten (EE)
4. LPS
5. Verwaltung

## VII. Senioren

### § 33 Namen und Zweck

- (1) Zur Förderung der Seniorenarbeit bestehen die Landesseniorengruppen auf Landesbezirksebene und Seniorengruppe in den Bezirksgruppen.
- (2) Ziel der Landesseniorengruppe und der Seniorengruppe ist die Unterstützung der Gesamtorganisation bei der Vertretung der Interessen der Versorgungsempfänger/innen und Rentner/innen sowie ihren Lebensgefährten/innen in den Seniorengruppen der GEWERKSCHAFT DER POLIZEI.

### § 34 Mitgliedschaft

Die Mitglieder der GEWERKSCHAFT DER POLIZEI werden nach Beendigung des aktiven Berufslebens in den Seniorengruppen betreut.

Mitglieder der Gewerkschaft der Polizei, die nach Vollendung des 55. Lebensjahres in eine Funktion der Seniorengruppe der Gewerkschaft der Polizei gewählt werden, gehören ebenfalls der Seniorengruppe an.

### § 35 Landesseniorenkonferenz

1. Die Landesseniorenkonferenz findet alle zwei Jahre statt, im Jahr des Landesdelegiertentages so rechtzeitig, dass Anträge termingerecht eingereicht werden können.

Die Landesseniorenkonferenz setzt sich aus den Mitgliedern der Landesseniorengruppe und je 2 Delegierten der örtlichen Seniorengruppen zusammen.

Die Delegierten werden von den örtlichen Seniorengruppen entsandt. Benennen die Seniorengruppen keine oder nicht ausreichend Mitglieder, entsendet der Landesseniorenvorstand die fehlenden Delegierten. Diese müssen dann von der Landesseniorenkonferenz bestätigt werden.

Gastdelegierte haben Rederecht.

- (2) Die Landesseniorenkonferenz wählt den Geschäftsführenden Landesseniorenvorstand und die Delegierten für den Delegiertentag der GdP, Landesbezirk Berlin sowie die Delegierten für die Bundesseniorenkonferenz.
- (3) Die Landesseniorenkonferenz hat Antragsrecht zum Delegiertentag.

## § 36 Landesseniorenvorstand

- (1) Die Landesseniorenvorstand besteht aus dem auf der Landesseniorenkonferenz gewählten geschäftsführenden Vorstand und aus dem/der Vorsitzenden der Seniorengruppen oder deren Stellvertretern/innen.
- (2) Der Geschäftsführende Landesseniorenvorstand besteht aus:
  - a) dem/der Vorsitzenden
  - b) 2 Stellvertretern/innen
  - c) dem /der Schriftführer/in undbis zu 3 Beisitzern/innen, von denen eine/einer für die Finanzen zuständig ist
- (3) Der Landesseniorenvorstand leistet die Arbeit gemäß § 1 der Zusatzbestimmungen für die Senioren.
- (4) Der/die Vorsitzende des Landesseniorenvorstandes vertritt den Landesbezirk Berlin in der Seniorengruppe beim Bundesvorstand.

## § 37 Seniorengruppen

- (1) Die Senioren/innen jeder Bezirksgruppe bilden eine Seniorengruppe. Sie wählen sich gemäß § 23 der WO einen Vorstand.
- (2) Der/die Vorsitzende der Seniorengruppe ist kraft Amtes stimmberechtigtes Mitglied der Landesseniorengruppe und nimmt stimmberechtigt an den Sitzungen des Vorstandes der zuständigen Bezirksgruppe teil.
- (3) Der/die Vorsitzende der Seniorengruppe hat die Arbeit der Seniorengruppe nach den Richtlinien des Landesbezirks durchzuführen.
- (4) Der/die Vorsitzende der Seniorengruppe hat in der Hauptversammlung der Seniorengruppe einen mündlichen Tätigkeitsbericht zu erstatten.
- (5) Die Teilnahme von Gästen an den Seniorenzusammenkünften begründet keinen Anspruch auf satzungsgemäße Rechte.

## VIII. Frauen

### §38 Frauengruppe

- (1) Zur Förderung der Frauenarbeit besteht die Landesfrauengruppe (je BezGr 2 Mitglieder).*
- (2) Ziel der Landesfrauengruppe ist die Unterstützung der Gesamtorganisation bei der Vertretung der Interessen der Frauen.*
- (3) Die Arbeit ist in der Richtlinie Landesfrauengruppe Berlin geregelt.*

## IX. Allgemeines

### § 39 Wahlen

Alle Wahlen des Landesbezirks, in den Bezirksgruppen, der JUNGEN GRUPPE und der Senioren finden nach den Bestimmungen der Wahlordnung statt.

### § 40 Grundsatzregelungen

Soweit in diesen Zusatzbestimmungen nicht besonders geregelt, gelten die Bestimmungen der Satzung sowie die Versammlungs- und Sitzungsordnung der Gewerkschaft der Polizei in analoger Anwendung.

### § 41 In-Kraft-Treten / Übergangsregelung

1. Diese Zusatzbestimmungen zur Satzung der GdP für den Landesbezirk Berlin sind vom 51. Delegiertentag beschlossen und treten am 3. April 2014, 00:00 Uhr in Kraft.

Wahlordnung des Landesbezirks Berlin der  
GEWERKSCHAFT DER POLIZEI  
in der Fassung vom 19. Mai 2010

|      |                                 |           |
|------|---------------------------------|-----------|
| I.   | Allgemeines                     | §§ 1 - 4  |
| II.  | Zentraler Wahlausschuss         | §§ 5 - 6  |
| III. | Wahldurchführung Bezirksgruppen | §§ 8 - 22 |
| IV.  | Senioren                        | § 23      |
| V.   | Minderheiten                    | § 24      |
| VI.  | Kongressdelegierte              | § 25      |
| VII. | In-Kraft-Treten                 | § 26      |

## **I. Allgemeines**

### § 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung regelt das Verfahren der Wahlen der Bezirksgruppenvorstände, der Delegierten sowie der Delegierten der JUNGEN GRUPPE und der Senioren des Landesbezirks Berlin der GEWERKSCHAFT DER POLIZEI.

### § 2 Wahlrecht

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die mindestens einen Monatsbeitrag entrichtet haben. Ein Wahlrecht liegt nicht vor, wenn die Mitgliedschaft gemäß Satzung ruht.

### § 3 Wahltermine

Der Zeitpunkt der Wahlen wird durch den Geschäftsführenden Landesbezirksvorstand des Landesbezirks Berlin festgesetzt.

### § 4 Delegiertenzahlen

- (1) Vor jeder Wahlperiode teilt der Geschäftsführende Landesbezirksvorstand die Anzahl der zu wählenden Delegierten (§ 6 Abs. 1 Zusatzbestimmungen des LB Berlin) den Bezirksgruppenvorständen mit.
- (2) Die Größe der Bezirksgruppenvorstände regelt sich nach § 23 der Zusatzbestimmungen.

## II. Zentraler Wahlausschuss

### § 5 Zentraler Wahlausschuss

Es ist ein zentraler Wahlausschuss zu bilden. Für diesen zentralen Wahlausschuss entsendet jede Bezirksgruppe ein stimmberechtigtes Mitglied. Diese wählen mit einfacher Stimmenmehrheit den/die Vorsitzenden/e, dessen/deren Vertreter/in. Die restlichen Mitglieder sind Beisitzer/innen. Die Mitglieder des zentralen Wahlausschusses sind für den Geschäftsführenden Landesbezirksvorstand nicht wählbar.

### § 6 Aufgaben des zentralen Wahlausschusses

Der zentrale Wahlausschuss entscheidet bei Wahleinsprüchen gemäß § 21 der Wahlordnung. Er nimmt vor dem Delegiertentag Kandidatenvorschläge für die Besetzung des Geschäftsführenden Landesbezirksvorstandes und der auf dem Delegiertentag zu wählenden Kommissionen und der Landeskassenprüfer/innen von den Bezirksgruppen entgegen. Er koordiniert die Wahlvorschläge und leitet sie dem Delegiertentag zu. Auf dem Delegiertentag obliegt ihm die Mandatsprüfung und die Durchführung der Wahlen.

## III. Wahldurchführung Bezirksgruppen

### § 7 Wahlversammlung

Die Bezirksgruppenvorstände laden die Mitglieder ordnungsgemäß zur Wahlversammlung ein. In der Einladung ist die Wahlversammlung als solche zu kennzeichnen.

### § 8 Wahlausschuss

Auf der Wahlversammlung wird ein aus mindestens drei Mitgliedern bestehender Wahlausschuss für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Aus seiner Mitte wählt dieser mit einfacher Stimmenmehrheit einen/e Vorsitzenden/e, dessen/deren Stellvertreter/in und einen/e Schriftführer/in. Nach seiner Konstituierung übernimmt der Wahlausschuss die Leitung der Wahlversammlung. Er ist verantwortlich für die korrekte Durchführung der Wahl gemäß den Vorschriften dieser Wahlordnung und der Satzung. Zur Durchführung der Wahl kann sich der Wahlausschuss Helfer/innen heranziehen. Die Mitglieder des Ausschusses und deren Helfer/innen sollten keine Kandidaten/innen für den Bezirksgruppenvorstand sein.

## § 9 Kandidatenvorschläge

Die Kandidaten/innen werden auf der Wahlversammlung nominiert, sie sollten auf der Wahlversammlung anwesend sein oder im Hinderungsfall die schriftliche Zustimmung zu ihrer Kandidatur abgeben.

In besonderen Fällen kann die Wahlversammlung zulassen, dass der/die Kandidat/in innerhalb von drei Tagen nach der Nominierung dem Wahlausschuss gegenüber seine Zustimmung schriftlich erklärt.

## § 10 Wahlausschreiben

Der Wahlausschuss bestimmt für seinen Wahlbezirk in einem Wahlausschreiben Wahltermine und Wahlort. In diesem Wahlausschreiben sind die Kandidatenvorschläge in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Das Wahlausschreiben ist mindestens sieben Tage vor Durchführung der Wahl durch Aushang den Mitgliedern öffentlich bekannt zu geben. Die Wahl soll etwa 14 Tage nach der Wahlversammlung erfolgen.

## § 11 Einsprüche gegen Kandidaten

Einsprüche gegen Kandidaten/innen, die sich nur auf die Bestimmungen der Wahlordnung oder der Satzung stützen können, sind binnen drei Tagen nach Beginn der Veröffentlichung beim Wahlausschuss schriftlich zu erheben.

## § 12 Wählerlisten

Die Bezirksgruppenvorstände stellen dem Wahlausschuss Wählerlisten zur Verfügung, in denen sämtliche wahlberechtigte Mitglieder aufgeführt sein müssen.

## § 13 Stimmzettel

Der Stimmzettel muss die Namen aller aufgestellten Kandidaten/innen in alphabetischer Reihenfolge enthalten.

## § 14 Stimmenabgabe

Der Wahlausschuss ist verpflichtet, den Wählern/innen die geheime, unmittelbare und unbeeinflusste Stimmenabgabe zu gewährleisten. Die Stimmenabgabe ist in der Wählerliste zu vermerken. Es dürfen nicht mehr Kandidaten angekreuzt werden, als für den zuständigen Wahlkörper zu wählen sind.

## § 15 Wahlordnung

Der/die Wähler/in kann auf Antrag seine/ihre Stimme auch durch Briefwahl abgeben. Auf Beschluss des Wahlvorstandes kann auch die Wahl in Form der Briefwahl für den Gesamtbereich bzw. Teilbereich durchgeführt werden. Der Wahlausschuss leitet den Wahlberechtigten

- 1.) einen Stimmzettel,
- 2.) einen neutralen Wahlumschlag,
- 3.) einen frankierten Umschlag mit der Anschrift des Wahlausschusses und dem Absender des/der Wahlberechtigten zu.

Der/die Wähler/in hat den Stimmzettel im neutralen Wahlumschlag zu verschließen und diesen im frankierten Umschlag an den Wahlausschuss zu übersenden. Die Anschrift des Wahlausschusses darf nicht die eines/er Kandidaten/in sein. Der Wahlausschuss wirft den verschlossenen Wahlumschlag in die Wahlurne. Nach Abschluss der Stimmabgabe eingehende Stimmzettel sind ungültig.

## § 16 Wahlurnen

Vor Beginn der Wahl sind die leeren Wahlurnen in Gegenwart von Zeugen zu verschließen. Bei Unterbrechung des Wahlganges ist auch der Einwurf zu verschließen.

## § 17 Stimmenauszählung

Die Auszählung der Stimmzettel muss öffentlich erfolgen. Ort und Zeitpunkt der Auszählung sind im Wahlausschreiben bekannt zu geben.

## § 18 Wahlergebnis

Gewählt sind als Mitglieder des Bezirksgruppenvorstandes und / oder Delegierte diejenigen Kandidaten/innen, die die höchste Stimmenzahl erreichen. Ist diese Feststellung durch Stimmgleichheit nicht möglich, so entscheidet das Los.

## § 19 Ersatzkandidaten

Wird in der Wahlperiode ein Mandat dauernd oder vorübergehend frei, so rückt für diese Zeit der/die Kandidat/in mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach.



## § 20 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Über das Wahlergebnis ist vom Wahlausschuss ein Protokoll nach folgendem Muster zu fertigen:

- a) Zahl der Wahlberechtigten
- b) Zahl der abgegebenen Stimmen
- c) Wahlbeteiligung in Prozenten
- d) Zahl der gültigen Stimmen
- e) Zahl der ungültigen Stimmen
- f) Aufstellung der Kandidaten/innen mit Angabe der Stimmen, die sie erhalten haben.
- g) Aufstellung der Delegierten
- h) Aufstellung der gewählten Bezirksgruppenvorstandsmitglieder

Der Wahlausschuss hat dieses Protokoll mit Datum und Unterschrift versehen öffentlich durch Aushang bekannt zu geben. Eine Ausfertigung des Protokolls ist dem zentralen Wahlausschuss zu übersenden. Die übrigen Wahlunterlagen sind in den Bezirksgruppen bis zur nächsten Wahl aufzubewahren.

## § 21 Wahleinspruch

Einsprüche gegen die Wahldurchführung sind binnen sieben Tagen nach Aushang des Wahlprotokolls beim Wahlausschuss schriftlich einzureichen. Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses kann binnen zehn Tagen - vom Tage der Zustellung an gerechnet - beim zentralen Wahlausschuss Berufung eingelegt werden. Seine Entscheidung, die sich auf die Bestimmungen der Satzung und Wahlordnung stützen muss, ist endgültig.

## § 22 Konstituierung

Spätestens sieben Tage nach Ablauf der Einspruchsfrist hat der Wahlausschuss die gewählten Bezirksgruppenvorstandsmitglieder zu einer konstituierenden Sitzung zur Wahl des Bezirksgruppenvorstandes (gemäß § 23 der Zusatzbestimmungen) einzuladen. Der Wahlausschuss leitet die Sitzung bis zur Wahl des/der Bezirksgruppenvorsitzenden. Diese Funktion übernimmt dann der/die gewählte Bezirksgruppenvorsitzende. Er/Sie leitet die Wahl der übrigen Mitglieder des Bezirksgruppenvorstandes.

#### IV. Senioren

##### § 23 Wahlen in den Seniorengruppen

- (1) Die Wahlen der Vorstände der Seniorengruppen finden in den Hauptversammlungen statt, zu denen in dem Gewerkschaftsorgan „Deutsche Polizei“ eingeladen wird. Wahlberechtigung und Wählbarkeit ergeben sich aus der Satzung der GEWERKSCHAFT DER POLIZEI sowie aus § 1 der Zusatzbestimmungen.
- (2) In der Hauptversammlung wird mit einfacher Stimmenmehrheit ein/e Vorsitzender/e, dessen/deren Stellvertreter/in, ein/e Schriftführer/in und bis zu 4 Beisitzer gewählt. Diese bilden den Vorstand der Seniorengruppe.
- (3) Die Wahlen finden alle 2 Jahre statt, davon einmal zeitgleich mit den Wahlen der Bezirksgruppen. Die Wahlen werden durch einen von der Seniorengruppe zu wählenden Wahlvorstand geleitet.
- (4) Im Verlauf der Wahlperiode vakant werdende Positionen in den Seniorengruppen werden durch Wahl in der Seniorengruppe neu besetzt.

#### V. Minderheiten

##### § 24 Minderheiten

Die JUNGE GRUPPE und die Senioren wählen je 2 stimmberechtigte Delegierte zum Delegiertentag.

#### VI. Kongressdelegierte

##### § 25 Wahl der Delegierten zum Bundeskongress

- (1) Die gewählten Mitglieder des geschäftsführenden Landesbezirksvorstandes sind mit ihrer Wahl ordentliche Delegierte des Delegiertenkongresses. **Der/die** Vorsitzende des Landeskontrollausschusses, der/die Vorsitzende der Jungen Gruppe und der/die Vorsitzende der Landesseniorengruppe erhalten kraft Amtes ein Mandat zum Bundeskongress.
- (2) Der Geschäftsführende Landesbezirksvorstand hat das Recht, weitere Delegierte dem Delegiertentag zur Bestätigung vorzuschlagen. Der Delegiertentag entscheidet, welchem Delegierten entsprechend dem Wahlschlüssel das Stimmrecht zuerkannt wird.
- (3) Den Bezirksgruppen steht das Vorschlagsrecht für je ein/e Delegierten/e und ein Ersatzmitglied zu.
- (4) Die durch Abs. 1 erlangten Delegiertenmandate sind untrennbar mit dem Amt verbunden.

## VII. In-Kraft-Treten

### § 26 In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt am 19. Mai 2010 in Kraft.

## **Ehrenordnung Landesbezirk Berlin**

### **1. Richtlinien für Ehrungen im Landesbezirk Berlin**

- 1.1. Für Ehrungen von Mitgliedern auf der Ebene des Landesbezirks gilt die Richtlinie der GdP vom 08.06.1995
- 1.2. Für Ehrungen auf der Ebene der Bezirksgruppen, Seniorengruppen und der Landesseniorengruppe gelten die nachfolgenden Regelungen:

### **2. Ehrenvorsitzende/r**

Vorsitzende der unter 1.2. genannten Gremien können zu Ehrenvorsitzenden gewählt werden. Zu beachten ist, dass sie endgültig aus allen GdP-Funktionen ausgeschieden sein müssen. Tätigkeiten im Seniorenbereich stehen Ehrungen auf Landesbezirks- und Bezirksgruppenebene nicht entgegen.

### **3. Ehrenmitglieder**

Mitglieder der unter 1.2. genannten Gremien können zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Zu beachten ist, dass sie endgültig aus allen GdP-Funktionen ausgeschieden sein müssen. Tätigkeiten im Seniorenbereich stehen Ehrungen auf Landesbezirks- und Bezirksgruppenebene nicht entgegen.

### **4. Vorschlagsrecht zur Wahl einer/s Ehrenvorsitzenden, eines Ehrenmitgliedes**

- 4.1. Das Vorschlagsrecht steht für die Bezirksgruppen dem Geschäftsführenden Bezirksgruppenvorstand zu.
- 4.2. Das Vorschlagsrecht für die Ebene der Landesseniorengruppe steht dem Geschäftsführenden Landesseniorenvorstand zu.
- 4.3. Das Vorschlagsrecht für die Seniorengruppen steht dem Seniorengruppenvorstand zu.

### **5. Entscheidungsrecht**

- 5.1. Für den Bereich der Bezirksgruppen trifft die Entscheidung der Bezirksgruppenvorstand.
- 5.2. Für den Bereich der Landesseniorengruppen trifft die Entscheidung die Landesseniorenkonferenz.
- 5.3. Für den Bereich der Seniorengruppen trifft die Entscheidung die Seniorengruppenversammlung.

### **6. Sonstige Ehrungen**

#### **6.1. Ehrungen bei dem Ausscheiden aus Funktionen des LBV, GLBV und LKonA**

Ehrungen ausgeschiedener Mitglieder erfolgen grundsätzlich auf dem Delegiertentag. Aus zeitlichen Gründen ist eine Ehrung auch auf einer Gewerkschaftsbeiratssitzung oder Landesbezirksvorstandssitzung möglich.

Die Ehrung ist durch den / die Landesbezirksvorsitzenden / Landesbezirksvorsitzende (oder einer/s Vertreterin/s) vorzunehmen. Die/der zu Ehrende erhält eine Dankurkunde und ein Prä-

sent.

## **6.2. GdP-Nadel in Gold**

Die GdP-Nadeln in Gold für langjährige Mitgliedschaft werden für den Landesbezirk grundsätzlich durch die Bezirksgruppen verliehen.

In besonderen Fällen kann der Landesbezirksvorstand die Verleihung durchführen.

## **6.3. Gratulationen**

6.3.1. Gratulationen zu Geburtstagen obliegen grundsätzlich den Bezirksgruppen.

6.3.2. Auf Wunsch der Bezirksgruppen ist die Gratulation zum 90. Geburtstag von einem Mitglied des Geschäftsführenden Landesbezirksvorstands vorzunehmen.

6.3.3. Gratulationen ab dem 100. Geburtstag sind durch den / die Landesbezirksvorsitzenden / Landesbezirksvorsitzende (oder einer/s Vertreterin/s) vorzunehmen.

## **7. Totenehrung**

Auf Wunsch der Hinterbliebenen wird bei verstorbenen Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenmitgliedern jeweils auf Landesebene eine Trauerrede durch ein Mitglied des GLBV gehalten.

## **8. Erläuterungen**

Weitere Regelungen werden im Einzelfall durch den LBV, bei zeitlicher Dringlichkeit durch den GLBV entschieden.

Stand: 04.04.2014